



Haushaltsentwurf 2021

Erläuterungsband

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3966

Alle Abg

Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Vorwort	3
B. Historie	4
C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen	5/8
I. Einnahmen	
II. Ausgaben	
D. EPOS NRW	8



A. Vorwort

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 859), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 12.07.2018 (GV. NRW S. 400).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich derzeit zusammen aus der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Präsidentin und als auf die Dauer von zehn Jahren gewählten Mitgliedern dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.



B. Historie

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshof im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhielt der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahr 2015, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

I. Einnahmen

Titel	Zweck	Ansatz 2021	Ansatz 2020
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2021	Ansatz 2020
112 01	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2021	Ansatz 2020
119 01	Vermischte Einnahmen	-	-

Titel sind vorsorglich ausgebracht.

II. Ausgaben

1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Titel	Zweck	Ansatz 2021	Ansatz 2020
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	439.000	439.000
427 10	Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	150.000	150.000
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	86.000	86.000
441 01	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung	-	-
441 02	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung	-	-
443 01	Fürsorgeleistungen	-	-



453 01	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	-	-
--------	--	---	---

Die Mittel bei Titel 422 01 decken den Ansatz der im Haushalt 2021 neu ausgebrachten Planstelle (Bes.Gr. B 3 LBesO NRW) und werden darüber hinaus ausgebracht, um die bestehenden Abordnungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen auf Grundlage der Bewirtschaftungsvermerke in den Stammkapiteln (04 220 und 04 210) zu verdeutlichen.

Die bei Titel 427 10 veranschlagten Entschädigungen der Mitglieder gemäß § 9 VerfGHG NRW folgen der Neufassung der Entschädigungsregelung vom 12.07.2018.

Die erstmals ausgewiesenen Titel 441 01, 441 02, 443 01 und 453 01 ermöglichen die Zahlung eventueller Personalnebenkosten der neu ausgebrachten Planstelle.

Die Mittelzuweisung bei Titel 428 01 dient der Vergütung der Service-Einheit des VGH.

2. Hauptgruppe 5 – sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 337.100,-- € gliedert sich wie folgt:

Titel	Zweck	Ansatz 2021	Ansatz 2020
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	10.000	10.000
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
517 04	Bewirtschaftung der vom Bau und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
518 04	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	-	-



518 11	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie für Geräte und Maschinen beim elektronischen Rechtsverkehr	120.000	-
519 01	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	20.000	-
527 01	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	4.100	4.100
529 00	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	20.000	15.000
531 00	Öffentlichkeitsarbeit	3.000	3.000
532 00	Auslagen in Rechtssachen	10.000	10.000
538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung (ohne Hostingleistung von IT NRW)	55.000	-
546 00	Vermischte Ausgaben	80.000	-
547 00	Dienstleistungen von IT NRW	15.000	15.000
		337.100	57.100

Die Summe der veranschlagten Sachausgaben erhöht sich gegenüber dem Vorjahresansatz durch die neuen Haushaltsstellen 518 11, 519 01, 538 00 und 546 00, die der Einführung der führenden elektronischen Akte geschuldet sind. Bei Titel 529 00 verbleibt es bei einem Mehrbedarf, weil die Ausrichtung der „Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder“ wegen der Corona – Problematik in das Jahr 2021 verschoben wurde.

Die Mittel bei Titel 547 00 werden vorrangig zur Pflege des Internetauftritts des Verfassungsgerichtshofs benötigt.

Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.

Die Gebäudebewirtschaftungstitel 517 01 bis 518 04 sind im Hinblick auf die fortschreitende Verselbstständigung des VGH vorsorglich ausgebracht worden.



3. Hauptgruppe 8 – Ausgaben für Investitionen

Titel	Zweck	Ansatz 2021	Ansatz 2020
812 10	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	5.000	5.000
812 11	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen beim elektronischen Rechtsverkehr	60.000	-
		65.000	5.000

Der Ansatz bei Titel 812 10 wird zur Fortführung der technischen Ausstattung der Mitglieder des VGH benötigt.

Die Mittel bei Titel 812 11 werden für die erstmalige Beschaffung von Hard- und Software für den sekundären Standort benötigt.

Die Ausgaben der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

D. EPOS.NRW

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.